



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Friedhof- und Begräbnisreglement

vom 1. Januar 2015

Datum	Instanz	
19.04.2010	Gemeinderat	
28.05.2010	Gemeindeversammlung, Genehmigung definitive Fassung	
02.02.2015	Gemeinderat	Anpassung Art. 2 Anpassung Art. 7 Anpassung Art. 21

Friedhof- und Begräbnisreglement

Die Einwohnergemeinde Eggwil erlässt gestützt auf

- a) das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen (556.1)
- b) die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 27. Oktober 2004 (212.121)
- c) die Gemeinde- und Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eggwil

folgendes Reglement:

Todesanzeige

Todesanzeige

Art. 1 ¹ Der Gemeindeschreiber erteilt im Namen der Ortspolizeibehörde die Bewilligung zur Beerdigung.

Feuerbestattung

² Ausser der auf amtlichem Formular von einem Arzt auszustellenden Todesbescheinigung ist für die Feuerbestattung eine ärztliche Bescheinigung notwendig, wonach vom gerichtsmedizinischen Standpunkt aus keine Bedenken gegen eine Kremation vorliegen.

Beerdigung

Kostentragung bei Beerdigungen und Grabpflege

Art. 2 ¹ Die Kosten für die Beerdigung und die Pflege des Grabes hat der Nachlass des Verstorbenen zu tragen. Für Minderbemittelte trägt sie die Gemeinde. Für die Pflege des Grabes besteht die Möglichkeit bei der Gemeinde einen Betrag in einen Grabfonds einzuzahlen.

² Die Beisetzung mittelloser Personen erfolgt in der Regel in das Gemeinschaftsgrab. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für einen einfachen Sarg, das Einsargen, das Überführen vom Sterbeort zum Aufbahrungsort, die Kremation und die Urnenbeisetzung. Die Erben sind verpflichtet, bei der Gemeinde einen Antrag auf Übernahme der Kosten zu stellen und den Nachweis zu erbringen, dass die Erbschaft ausgeschlagen wird und kein Vermögen vorhanden ist.

Gebühren für die Beerdigung

³ Die entsprechenden Kosten sind in einem separaten Gebührentarif geregelt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Friedhofkommission den jeweils gültigen Gebührenansatz fest (siehe Anhang I).

Zusatzgebühr für Auswärtige

⁴ Für ein Grab eines Verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz ist eine Zusatzgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten (siehe Anhang I).

Beerdigung

Art. 3 ¹ Die Beerdigungen finden von April - Oktober nicht vor 48 Stunden und von November - März nicht vor 72 Stunden nach dem erfolgten Hinschied statt. Ausnahmen sind in folgenden Fällen mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde erlaubt:

Frühere Beerdigungen

Frühere Beerdigungen:

- wenn der Leichnam seziert worden ist und ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt
- wenn die kantonale Sanitätsbehörde während Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet
- wenn ein Kind totgeboren wurde

Aufbewahrung der Leiche

Längere Aufbewahrung der Leiche über 6 Tage

Aufbahrungshalle	Art. 4 ¹ In der Regel sind die Leichen in die Aufbahrungshalle zu legen. Ausnahmsweise kann auf Wunsch der Angehörigen die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätpolizeilichen Gründe entgegenstehen..								
Kosten für Aufbahrung	² Aufbahrungen ohne Bestattung auf dem Friedhof Eggiwil sind kostenpflichtig (siehe Gebührentarif).								
Schliessung des Sarges	³ Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, ausser nach einer ärztlichen Leichenschau oder wenn die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.								
Beerdigungszeiten	Art. 5 ¹ Als Beerdigungszeiten werden festgesetzt: Montag bis Freitag jeweils 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr, Samstag 11.00 Uhr. Andersgläubige nach Absprache.								
Urnen auf Gräber	Art. 6 ¹ In bereits belegte Gräber dürfen mit entsprechender Bewilligung höchstens 3 weitere Urnen beigesetzt werden. Die ursprüngliche Ruhedauer des Grabes wird dadurch aber nicht verlängert und es besteht kein Anspruch auf eine Ruhedauer von 25 Jahren für die nachträglich beigesetzten Urnen.								
Bestimmungen für das Gemeinschaftsgrab	Art. 7 ¹ Für das Gemeinschaftsgrab gelten die folgenden Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt und gepflegt. ➤ Für Blumen steht ein Blumenplatz zur Verfügung. ➤ Der Friedhofgärtner entsorgt verwelkte Blumen, Kränze und Erinnerungsgegenstände, welche nicht durch die Angehörigen entfernt wurden. 								
Tiefen der Gräber	Art. 8 ¹ Die Gräber sollen folgende Tiefen aufweisen: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>➤ für Erwachsene</td> <td style="text-align: right;">180 cm</td> </tr> <tr> <td>➤ für Kinder von 3 - 12 Jahren</td> <td style="text-align: right;">150 cm</td> </tr> <tr> <td>➤ für Kinder unter 3 Jahren</td> <td style="text-align: right;">120 cm</td> </tr> <tr> <td>➤ Urnengräber</td> <td style="text-align: right;">80 cm</td> </tr> </table>	➤ für Erwachsene	180 cm	➤ für Kinder von 3 - 12 Jahren	150 cm	➤ für Kinder unter 3 Jahren	120 cm	➤ Urnengräber	80 cm
➤ für Erwachsene	180 cm								
➤ für Kinder von 3 - 12 Jahren	150 cm								
➤ für Kinder unter 3 Jahren	120 cm								
➤ Urnengräber	80 cm								
Öffnen von Gräber vor Ablauf der Ruhedauer	² Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt und keine Gräber vor Ablauf von mindestens 20 Jahren wieder geöffnet werden (gemäss Bestimmung Gesundheitsdirektion). Anordnungen von Gerichten bleiben vorbehalten.								
Beerdigungsbewilligung	Art. 9 ¹ Der Totengräber darf keinen Leichnam ohne schriftliche Bewilligung beerdigen. Die Bescheinigungen sind aufzubewahren.								

Aufsicht und Besorgung

Aufsicht und Leitung	<p>Art. 10 ¹ Die Aufsicht und Leitung des Friedhofwesens obliegt der Ortspolizeibehörde. Dazu setzt sie folgende von ihr zu wählende oder anzustellende Organe ein:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ eine aus 5 Mitgliedern bestehende Friedhofkommission. In dieser sind der Gemeinderat und der Kirchgemeinderat durch je 1 Mitglied vertreten. Die Mitglieder der Friedhofkommission werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.➤ einen Friedhofgärtner➤ einen Totengräber
Anstellung Friedhofgärtner und Totengräber	<p>² Die Anstellung des Friedhofgärtners und Totengräbers erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Arbeitsvertrag. Die beiden Funktionen können der gleichen Person übertragen werden.</p>
Organisation Friedhofkommission	<p>Art. 11 ¹ Die Friedhofkommission organisiert sich selbst und führt über ihre Verhandlungen Protokoll. Sie hat die Oberaufsicht über den Friedhof, soweit sie hiezu von der Ortspolizeibehörde beauftragt wird, sowie über alle zudienenden Gebäude und Anlagen. Sie wacht über die genaue Pflichterfüllung des Friedhofgärtners und Totengräbers.</p>
Friedhofpflege	<p>² Über alle die Friedhofpflege betreffenden Angelegenheiten unterbreitet sie dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde die zweckdienlichen Vorschläge.</p>
Aufgaben des Friedhofgärtners	<p>Art. 12 ¹ Dem Friedhofgärtner obliegt die Beaufsichtigung und fortwährend gute Instandhaltung der Gräber, Wege, Bäume und Einfriedungen. Dazu gehören auch die Umrandungen der Gräber mit Polsterpflanzen und deren Pflege sowie das Verlegen von Steinplatten zwischen den Gräbern. Für die Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen zuständig.</p>
Aufgaben des Totengräbers	<p>Art. 13 ¹ Der Totengräber besorgt das Erstellen der Gräber nach den Vorschriften von Art. 8. Er besorgt unter Mithilfe von anderen Personen den Transport des Sarges zum Grabe und dessen Versenken. Weiter ist er für das Auffüllen der Gräber und das Verebnen der Erde verantwortlich.</p>
Entschädigung des Friedhofgärtners und des Totengräbers	<p>Art. 14 ¹ Friedhofgärtner und Totengräber werden für ihre Arbeiten gemäss gültiger Personalverordnung entschädigt.</p>

Friedhof

Friedhof allgemein	Art. 15 ¹ Der Friedhof als Ruhestätte der Verstorbenen ist von jedermann in Ehren zu halten.
Pflege der Anlage und der Gräber	Art. 16 ¹ Die Anlagen auf den Gräbern sind fortlaufend in gepflegtem Zustand zu halten. Unkraut, Abfälle vom Beschneiden der Bäume und Sträucher sowie dürre Blumen sind sofort in die hierfür auf dem Friedhof bereitgestellten Sammelstellen zu werfen. Kehricht und Kränze sind in den Containern zu deponieren.
Haftung der Gemeinde	² Die Gemeinde Eggwil übernimmt mit Ausnahme der widerrechtlichen Handlungen ihrer Angestellten keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder höhere Gewalt verursacht werden.
Dauerbepflanzung für unbesorgte Gräber	Art. 17 ¹ Nach Rücksprache mit den Angehörigen und auf Anordnung der Friedhofkommission belegt der Friedhofgärtner unbesorgte Gräber mit einer Dauerbepflanzung. Die Kosten trägt die Gemeinde.
Einzahlung in den Grabfonds	² Für den Unterhalt eines Grabes kann durch die Angehörigen der oder des Verstorbenen bei der Gemeinde in einen Grabfonds einbezahlt werden. Die Einlage in den Grabfonds wird für die Grabdauer gemäss Art. 21, Abs. 2 bis 4 berechnet. Der Grabfonds wird von der Gemeinde verzinst.
Rückerstattung aus dem Grabfonds	³ Bei der Aufhebung des Grabes nach Art. 20 erfolgt keine Rückerstattung vom eventuell möglichen Überschuss aus der Einlage (inkl. Zins) in den Grabfonds. Ein allfälliger Restbetrag wird für allgemeine Friedhofzwecke verwendet.
Verwaltung Grabfonds	⁴ Der Grabfonds wird von der Finanzverwaltung verwaltet.
Öffnungszeiten des Friedhofes	Art. 18 ¹ Der Friedhof steht der Bevölkerung zu jeder Tageszeit offen..
Öffentliche Toilette auf dem Friedhof	² Die Toilette ist als öffentliche Einrichtung jedermann zugänglich und in gutem Zustand zu halten.
Beschädigung und Verunreinigung	Art. 19 ¹ Jede Verunreinigung oder Beschädigung auf dem Friedhof ist untersagt.
Zutritt für Kinder	² Kinder sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
Leinenzwang für Hunde	³ Hunde sind an der Leine zu führen.
Aufsicht und Anzeigen	⁴ Aufsicht und Anzeigen obliegen in erster Linie dem Friedhofgärtner und Totengräber sowie der Friedhofkommission.
Widerhandlungen gegen die Vorschriften	⁵ Widerhandlungen gegen die geltenden Vorschriften können von der Ortspolizeibehörde mit Ordnungsbussen bis Fr. 2'500.00 bestraft werden und gehen zu Gunsten der Gemeindekasse, wobei ein allfälliger Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten bleibt. Ebenso vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafvorschriften

Ruhedauer und Aufhebung der Gräber	Art. 20 ¹ Nach Ablauf von 25 Jahren können die Gräber einer Abteilung nach öffentlicher Bekanntgabe oder einzelne Urnengräber nach persönlicher Rücksprache mit den Angehörigen aufgehoben werden.
Grabdenkmäler	² Die Grabdenkmäler sind den Angehörigen oder anderen für die Gräber zuständigen Personen zur Verfügung zu stellen.
Verfügung über nicht weggeräumte Grabdenkmäler	³ Über die innert der Frist von 3 Monaten nicht weggeräumten Grabdenkmäler verfügt die Friedhofkommission. Ein allfälliger Erlös geht in die Gemeindekasse.
Allfällige Überreste aus früheren Grabstätten	Art. 21 ¹ Kommen bei Neubestattungen Überreste aus früheren Grabstätten zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt. Urnen werden an Ort und Stelle ausgeschüttet. Allfällige Umplatzierungen von Urnen auf Wunsch der Angehörigen sind kostenpflichtig und gehen zu Lasten der Auftraggeber.
Ruhedauer der Gräber	² Die Gräber (Erdbestattung und Urnengräber) dürfen vor Ablauf von 25 Jahren grundsätzlich weder aufgehoben noch umgebettet werden. ³ Für eine allfällige vorzeitige Aufhebung oder eine Umbettung müssen wichtige Gründe vorliegen. ⁴ Der Entscheid über die vorzeitige Aufhebung oder Umbettung fällt in die Kompetenz der Ortspolizeibehörde.
Ruhedauer der Familiengräber	⁵ Bei Familiengräbern gilt eine Grabruhe von insgesamt 50 Jahren. Nach Ablauf von 25 Jahren nach der Erstbestattung sind nur noch Urnenbeisetzungen erlaubt.
Ruhedauer der Kindergräber	⁶ Die Kindergräber dürfen in der Regel vor Ablauf von 35 Jahren nicht aufgehoben werden. Auf schriftliches Gesuch und ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Ortspolizeibehörde eine frühere Aufhebung des Kindergrabes bewilligen. Die Mindestdauer der Grabruhe nach Art. 21, Abs. 2 ist aber einzuhalten.
Gemeinschaftsgrab	⁷ Im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Personen werden auf Wunsch und gegen Gebühr auf einer Namenstafel erwähnt (Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr).

Verbindliche Vorschriften über die Aufstellung von Grabdenkmälern und Grabbepflanzungen

Provisorische Beschriftung	Art. 22 ¹ Die provisorische Beschriftung der neuen Grabstätte mittels Holzkreuz erfolgt durch die Friedhofkommission, bzw. der von ihr beauftragten Person. Das Mehrwegkreuz ist in sauberen Zustand zurückzugeben.						
Stellen von Grabdenkmäler bei Erdbestattungen	² Grabdenkmäler bei Erdbestattungen dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, jedenfalls frühestens 10 Monate nach der Beerdigung. Bei Urnengräbern dürfen die Grabdenkmäler sofort aufgestellt werden.						
Bewilligung für Anfertigen von Grabdenkmälern und Zusatztafeln	³ Vor dem Anfertigen von Grabdenkmälern und Zusatztafeln hat der Lieferant die Bewilligung der Friedhofkommission einzuholen und im Übrigen deren Anweisungen Folge zu leisten. Bei Beanstandungen hat der Lieferant den Auftraggeber zu benachrichtigen.						
Anforderungen an Grabdenkmäler	<p>Art. 23 ¹ Zur harmonischen, ruhigen und ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofes werden für Grabdenkmäler und Grabzeichen gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Natursteine, Kunsteisen- und Holzkreuze ➤ weisser, schwarzer und rosa Marmor ➤ alle Bearbeitungsarten <p>Untersagt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zement, Kunststeine, Kunststoffe ➤ Natursteine bei Liegeplatten 						
Grössen für Grabdenkmäler	Art. 24 ¹ Für die Grabdenkmäler sind die folgenden Grössen vorgeschrieben:						
Erwachsene	<p>Grabdenkmäler für Erwachsene</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Höhe über dem Bodenniveau</td> <td style="text-align: right;">100 cm</td> </tr> <tr> <td>Breite Maximum</td> <td style="text-align: right;">60 cm</td> </tr> <tr> <td>Dicke Minimum</td> <td style="text-align: right;">14 cm</td> </tr> </table> <p>Holz- und Eisenkreuze dürfen maximal 5 cm höher sein</p>	Höhe über dem Bodenniveau	100 cm	Breite Maximum	60 cm	Dicke Minimum	14 cm
Höhe über dem Bodenniveau	100 cm						
Breite Maximum	60 cm						
Dicke Minimum	14 cm						
Kinder	<p>Grabdenkmäler für Kinder</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Höhe über dem Bodenniveau</td> <td style="text-align: right;">65 cm</td> </tr> <tr> <td>Breite Maximum</td> <td style="text-align: right;">40 cm</td> </tr> <tr> <td>Dicke Minimum</td> <td style="text-align: right;">12 cm</td> </tr> </table>	Höhe über dem Bodenniveau	65 cm	Breite Maximum	40 cm	Dicke Minimum	12 cm
Höhe über dem Bodenniveau	65 cm						
Breite Maximum	40 cm						
Dicke Minimum	12 cm						
Urnengräber	<p>Grabdenkmäler für Urnengräber</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Höhe über dem Bodenniveau</td> <td style="text-align: right;">80 cm</td> </tr> <tr> <td>Breite Maximum</td> <td style="text-align: right;">50 cm</td> </tr> <tr> <td>Dicke Minimum</td> <td style="text-align: right;">14 cm</td> </tr> </table>	Höhe über dem Bodenniveau	80 cm	Breite Maximum	50 cm	Dicke Minimum	14 cm
Höhe über dem Bodenniveau	80 cm						
Breite Maximum	50 cm						
Dicke Minimum	14 cm						
Liegeplatten	<p>Liegeplatten</p> <p>Fläche: maximal ½ Grabfläche</p> <p>Neigung ca. 15 %</p>						

Grösse der Gräber bei Erwachsenen	Grösse der Gräber für Erwachsene	
	Länge	180 cm
	Breite	90 cm
Grösse der Gräber bei Kindern	Grösse der Gräber für Kinder	
	Länge	100 cm
	Breite	45 cm
Grösse der Gräber bei Urnen	Grösse der Urnengräber	
	Länge	80 cm
	Breite	80 cm

Zwischenabstand ² Zwischen den Gräbern werden Trittplatten aus Naturstein gelegt.

Bäume, Sträucher und Pflanzen ³ Die Bäume, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als die Grabdenkmäler und nicht breiter als die Gräber sein. Bäume mit ausgedehnten Kronen, die Nebengräber überschatten, dürfen nicht gepflanzt werden. Sträucher und andere Pflanzen, die Nebengräber stören, werden vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten. Hierüber entscheidet die Friedhofkommission. Hinter den Grabdenkmälern darf nichts gepflanzt werden. Kulturpflanzen dürfen auf dem Friedhof keine angebaut werden, es sei denn, die Friedhofkommission habe hiezu ihre Bewilligung erteilt.

Aufstellen der Grabdenkmäler **Art. 25** ¹ Alle Arbeiten für die Aufstellung der Grabdenkmäler sind in möglichst kurzer Zeit zu vollenden und dürfen nicht stückweise gemacht werden. Bei nassem und gefrorenem Boden sind diese Arbeiten zu unterlassen.

Schäden an Grabdenkmälern **Art. 26** ¹ Für die Beschädigungen, die beim Hinsetzen oder Wiederaufrichten von Grabdenkmälern entstehen, haftet der betreffende Unternehmer.

Entfernen von Grabdenkmälern **Art. 27** ¹ Grabdenkmäler oder Grabzeichen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen und deren Aufstellung von der Friedhofkommission nicht erlaubt worden ist, müssen auf ihre Aufforderung hin innert Monatsfrist entfernt werden. Im Weigerungsfalle geschieht die Wegnahme durch die Ortspolizeibehörde, auf Kosten der Pflichten. Ein Schadenersatz entsteht nicht.

Schlussbestimmungen

Beschwerden **Art. 28**¹ Beschwerden gegen Entscheide und Verfügungen der Friedhofkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eingereicht werden. Die gesetzlich geregelten Weiterziehungsmöglichkeiten gegen Beschlüsse des Gemeinderates bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten **Art. 29**¹ Dieses Friedhof- und Begräbnisreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Es ersetzt das bisherige Friedhof- und Begräbnisreglement vom 1. Juli 2010.

Die Anpassungen im vorliegenden Reglement wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 2. Februar 2015 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE EGGIWIL

der Präsident

der Sekretär

sig. Niklaus Rügsegger

sig. Stefan Ruch

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die öffentliche Auflage dieses Reglementes am 12. Februar 2015 unter Angabe der Rechtsmittelmöglichkeit im amtlichen Anzeiger publiziert wurde und während 30 Tagen ab dem 16. Februar 2015 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt wurde.

Der Gemeindeschreiber

Eggiwil, 18. März 2015

sig. Stefan Ruch